



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Bekanntgabe**

### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)**

Der Landkreis Konstanz hat mit Schreiben vom 11.01.2021 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung für den Neubau eines Radweges entlang der K 6180 zwischen Zoznegg und dem Anschluss an die B 313 gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Gemäß Ziffer 1.4.3 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus eines Radweges entlang einer Kreisstraße unter einem Kilometer Länge eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 3 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 2, Abs. 5 UVPG vorgesehen.

Diese Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 zum UVwG Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls ist in einer zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei einer Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass beim Neubau des Radweges keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Diesem Ergebnis schließt sich auch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz in ihrem Schreiben vom 17.02.2021 an.

Wesentlicher Grund für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere, dass keines der in Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen wird.

Der Verlauf des Radweges und die damit einhergehende Bodenversiegelung erfolgt vollständig außerhalb ausgewiesener naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Lediglich im erweiterten Umfeld zum Vorhaben befinden sich einzelne gesetzlich geschützte Biotope, die angesichts der bestehenden Vorbelastung durch die Kreisstraße K 6180 durch den Radwegneubau jedoch keine neuerliche Beeinträchtigung erleiden.

Die verbleibenden Eingriffe durch die Neuversiegelung von Boden werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Maßnahmen minimiert und ausgeglichen. Daher ergeben sich auch hieraus keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung besonderer örtlicher Schutzgüter.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nach den Untersuchungsergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung im LBP ebenfalls nicht zu befürchten.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 87, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 22.02.2021  
Regierungspräsidium Freiburg